

Satzung des Fördervereins des Otto-Hahn-Gymnasiums in Böblingen e. V.

I Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Otto-Hahn-Gymnasiums (OHG) in Böblingen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- 2.1. Der Verein fördert die allgemeine Bildung in Verbindung mit dem OHG in Böblingen. Er verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“. Er unterstützt die Schule bei ihren Aufgaben.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Zweck des Vereins

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Otto-Hahn-Gymnasiums in Böblingen. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist in diesem Zusammenhang ein Förderverein i. S. v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Otto-Hahn-Gymnasiums in Böblingen verwendet.
Die Mittel sollen eingesetzt werden zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung einer zeitgemäßen Bildung und zur Ergänzung der Schulausstattung.
Der Verein führt ferner schulbegleitende Veranstaltungen und Projekte durch bzw. wirkt bei solchen mit, setzt sich für eine funktionierende Schulgemeinschaft ein und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Schule.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitglieder können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft) und juristische Personen (Fördermitgliedschaft) werden. Über die Staffelung und Höhe der im voraus zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen oder Konkurs bei juristischen Personen.Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich bis spätestens 16. November des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss durch den Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinsschädigendes Verhalten und Nichtzahlung mehrheitlich beschlossener Beiträge trotz Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschusses schriftliche Einwendungen erheben, über deren Berechtigung die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

IV Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand, welcher hierbei eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einhalten und die Tagesordnung bekannt geben muss. Außerdem hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 9.2. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder sein Vertreter über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- 9.3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Die Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Wahlen von Vorstand (mit Beisitzern) und Kassenprüfern
 - c) Die Entscheidung über Einwendungen gegen einen Ausschluss
 - d) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 9.4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden.
- 9.5. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand (z.B. durch Akklamation, durch Handzeichen, durch geheime schriftliche Abstimmung), wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- 9.7. Ein Protokollführer hat den Ablauf, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten, die dieser sowie der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.
10. Vorstand
- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 1. Dem ersten Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Zwei Beisitzern
 4. Dem Schatzmeister
 5. Dem Schriftführer
- 10.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Vertreter oder durch ein Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende selbständig erledigen. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.
- 10.4. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
- 10.5. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen neu besetzt.

V Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Böblingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 für das OHG in Böblingen zu verwenden hat.

VI Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Böblingen.

VII Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.